

## Ueber Aristoteles Politik I, 8—11.

Den schwierigen Capiteln im ersten Buche der Politik, in denen Aristoteles von der Erwerbskunst (*χρηματιστική* oder *κτητική*) und ihrem Verhältniß zur Haushaltungskunst (*οικονομική*) handelt, ist neuerdings von zwiefacher Seite her, von *Hampke* Kritische und ezeg. Bemerkungen über d. I. B. der Polit. des Aristot., *Lyd* 1863, 4 und von *Schnitzer* in der *Soz* I (1864) S. 499—516, eine eingehende und fruchtbringende Untersuchung zu Theil geworden. Ob aber bei alle dem durch dieselbe die Sache bereits vollständig zum Abschlusse gediehen ist, mag die folgende Betrachtung lehren.

Ein Hauptirrtum von *Hampke* (S. 15 ff.) besteht in der zu mehrfachen Aertänderungen führenden Behauptung, daß Aristoteles durch *κτητική* nur den zur Haushaltungskunst gehörigen oder doch in untrennbarer Beziehung stehenden, allein auf den natürlichen Reichtum gerichteten Theil der *χρηματιστική* bezeichne. *Schnitzer* (S. 501 f.) hebt diesen Irrthum in seinen Folgen, dagegen nur theilweise im Princip selber auf, indem er annimmt, *κτητική* stehe bald in dieser engeren Bedeutung, bald aber auch in der weiteren, gleichbedeutend mit der ganzen *χρηματιστική*, gerade so wie *χρηματιστική* selbst bald eben die gesammte Erwerbskunde, bald in einem engeren Sinne (c. 9. Anf. u. ö.) nur den anderen, auf bloßen künstlichen Reichtum durch Handel und Geldgeschäfte hinarbeitenden Theil derselben (*καπηλική*) ausdrücke. So richtig nun dies Letztere ist, so sehr fragt sich, ob nicht *Schnitzer* mit dem Ersteren *Hampke* noch zu viel zugestanden hat. Eine nähere Prüfung wird zeigen, daß von den drei Gründen *Hampke's* kein einziger Stich hält.

Aristoteles wirft zunächst die Frage auf, ob die Bereicherungs- oder Erwerbskunde (*χρηματιστική*) einerlei mit der Haushaltungskunde oder ein Theil von ihr oder endlich eine bloße Hülfswissenschaft von ihr sei, und im dritten Falle, was für eine Art von Hülfswissenschaft, c. 8. 1256 a, 3—10. Nicht übel bemerkt *Hampke* (S. 11), daß schon diese Specialisirung im Voraus auf seine Entscheidung zu Gunsten dieser dritten Möglichkeit hinweise, allein eine solche Specialisirung hat auch dann noch ihren guten Sinn, wenn Aristoteles nur gemeint ist, die Erwerbskunde oder vielmehr die auf den natürlichen Besitz abzielende Hälfte derselben nur beziehungsweise als bloße

Hülfswissenschaft, beziehungsweise aber als wirklichen Theil der Haushaltung- oder Wirtschaftskunde anzusehen, denn daß sie nicht einerlei mit ihr ist, ist rasch entschieden, §. 10—12. Wenn nun Aristoteles fortfährt, ob sie aber ein Theil von ihr oder eine ganz andere Art sei, darüber lasse sich streiten, §. 13 f., so liegt es allerdings am Nächsten dies so zu verstehen, als ob dies „eine ganz andere Art“ nur ein anderer Ausdruck für „eine bloße Hülfswissenschaft von ihr“ sei. Indessen möglich ist es doch auch dies so zu fassen, daß die feinere Unterscheidung, ob Theil oder Hülfswissenschaft, hier einstweilen ruhen und „eine ganz andere Art“ das bezeichnen soll, was weder das Eine noch das Andere ist, so daß der Ausdruck Theil hier nunmehr in einem unbestimmteren, auch den Fall der Hülfswissenschaft mit umfassenden Sinne gebraucht wäre. Und dafür spricht ja in der That die folgende Auseinandersetzung bis zum Schlusse des 9. Cap. schon im Ganzen betrachtet, deren Zweck es ja eben ist, einen „haushälterischen“ (*οἰκονομική*) und einen zur Haushaltungskunde nicht einmal als Hülfswissenschaft gehörigen, vielmehr bloß im engeren Sinne „bereicherischen“ (*χορηματιτική*) Theil der Lehre vom Erwerb zu unterscheiden. Aber auch der unmittelbar folgende Satz, §. 15—19, im Besonderen zwingt sogar zu dieser Deutung. Ob es in diesem Satze ausreicht, *ὥστε* (§. 17) mit Göttling in *γνώστέον* zu verwandeln, oder ob mit Conring und Hampe (S. 4), dem Schnizer (S. 513) hierin beistimmt, vor diesem Worte eine Lücke anzunehmen ist, will ich nicht entscheiden, obwohl ich das Letztere glaube; übrigens möchte im letztern Falle dieselbe wohl dem Sinne nach etwas anders, nämlich etwa so: „wie z. B. Nahrung, Wohnung, Kleidung, Sklaven und die übrigen Werkzeuge oder Geräthschaften (*ὄργανα*), und da sonach jeder von diesen Theilen auch seine besondere Wissenschaft hat, so ist zuzusehen, wie es mit jeder dieser Wissenschaften in diesem Betrachter steht“, aus Gründen, die auf der Hand liegen, auszufüllen sein. So viel aber ist klar, daß dieser Satz sich als Anfang der erläuternden Ausführung an die im vorigen aufgeworfene Streitfrage anreihet, dies beweist allein schon der Anschluß durch *γάρ* „nämlich“. Dann aber kann es sich auch in ihm nicht darum fragen, ob die Kunde vom Landbau und überhaupt vom Erwerb der Nahrung als des ersten Theiles des Besitzes ein Theil der Erwerbskunde sei, sondern vielmehr darum, ob er ein solcher von der Haushaltungskunde sei oder eine ganz andere Art; obendrein ist ja aber das Erstere auch an sich gar nicht fraglich, sondern ganz selbstverständlich. Statt *χορηματιτικῆς* muß es also, wie Nicke's De Aristot. politic. libris, Bonn 1851. 8. S. 42 f. sah, *οἰκονομικῆς* (§. 17 f.) heißen <sup>1)</sup>. Und dieser Frage entspricht nun

1) Eine ganz ähnliche Corruptel haben wir c. 2. 1253 a, 35. Hier ist das *ἀρετῆ*, dessen Fehlerhaftigkeit Hampe (S. 1 f.) und Schnizer

am Schlusse des Cap. auf's Haar die Entscheidung: *ἐν μὲν οὖν εἶδος κτητικῆς κατὰ φύσιν τῆς οἰκονομικῆς μέρος ἐστίν* 1256 b, 26 f., woraus denn erhellt, daß dort nicht mit Schneider und Hamptke (S. 21) das *μέρος* zu tilgen ist, daß *κτητικῆ* dort ganz dasselbe, was oben *χρηματιστικῆ*, „die ganze Erwerbskunde“ bezeichnet, sonach auch *κτητικῆς* c. 9. Anf. in demselben Sinne nicht zu streichen ist, und daß diese Worte das Schlussergebnis des ganzen 8. Cap. aussprechen. Wenn ferner Aristoteles sagt, 1256 a, 15 f.: *εἰ γὰρ ἐστὶ τοῦ χρηματιστικοῦ θεωρησάτω πόθεν χρήματα καὶ κτῆσις ἐστὶν*, so sind unter *χρήματα* und *κτῆσις* nicht, wie Hamptke (S. 4. 15 f.) meint, zwei verschiedene Dinge verstanden, künstlicher und natürlicher Besitz, sondern es ist das eine ganz ähnliche Häufung wie unser deutsches „Hab und Gut“, wie denn solche Häufungen gerade bei Aristoteles durchaus nichts Neues sind. Hamptke selbst nimmt ja eine solche in den unmittelbar folgenden Worten an: *ἢ δὲ κτῆσις . . . καὶ ὁ πλοῦτος*. Das *χρήματα* ist dem *κτῆσις* eben nur nicht bloß hinzugefügt, sondern sogar vorangestellt, weil gerade die *χρήματα* dem *χρηματιστικός* seinen Namen gegeben haben. Hiemit fällt denn der zweite, zugleich aber auch schon der erste Grund von Hamptke über den Haufen, die Behauptung nämlich, *κτῆσις* bezeichne in dieser ganzen Abhandlung nur den natürlichen Besitz, während doch das *ἢ τοιαύτη κτῆσις* 1256 b, 7 f. und *τῆς τοιαύτης κτήσεως* 1256 b, 31 überdies ausdrücklich das Gegentheil beweist und 1257 a, 1 *κτῆσεως* sogar geradezu vom künstlichen Reichthum steht. Auch im Folgenden findet sich keine Stelle, in welcher das Wort ausdrücklich einem andern, dem künstlichen Besitz bezeichnenden Terminus gegenübergestellt würde, sondern es wird überall in diesem engeren Sinne nur da gebraucht, wo der Zusammenhang lehrt, daß unter dem gerade in Rede stehenden „Besitz“ nur der natürliche gemeint sein kann. Wie wenig dabei von einer festen Terminologie die Rede ist, darauf hätte Hamptke seine eigene Bemerkung (S. 12) hinführen können, daß Aristoteles c. 10. 1258 a, 32 f. für diesen natürlichen Besitz nicht *κτῆσις* sage, sondern vielmehr gerade den Ausdruck *χρήματα* gebraucht. Daß aber 1256 a, 18 f. in den Worten *καὶ καθόλου ἢ περὶ τὴν τροφήν ἐπιμέλεια καὶ κτῆσις* das *κτῆσις* mit *Stahr* in *κτῆσιν* zu verwandeln sei, ist, wenn überhaupt die beiden letzten Worte ächt sind, Hamptke (S. 4) zwar zuzugeben, allein ist damit wirklich aller Anstoß entfernt? Da

(S. 512 f.) gut gegen Vernays nachgewiesen haben, entschieden durch Abirring auf das folgende *ἀρετῆς* (3. 36) entstanden, und es ist daher nicht nach Buchstabenähnlichkeit zu suchen, wie Beide thun, um das Richtige an die Stelle zu setzen. Die Vermuthung *βουλήσει* ist mithin gar so unmöglich nicht, wie Schmitzer glaubt. Am Besten aber würde dem Sinne der Begriff „Willensstärke“ entsprechen, also vielleicht *ἐνεργεία*?

der Besitz und mithin auch die Lehre vom Erwerb desselben verschiedene Theile hat, und zwar zunächst die Nahrung und die Lehre von ihrer Herbeischaffung, so ist zunächst zu untersuchen, ob die letztere einen Theil der Oekonomie bildet, das allein kann der Sinn sein, nicht aber: ob dies von der letzteren und überhaupt von der Sorge um Herbeischaffung alles möglichen Besitzes gilt. Ich weiß hier keinen anderen Rath als zu schreiben *ἢ περὶ τὴν τροφῆς ἐπιμέλεια [καὶ] κτήσιν*, wo denn *κτῆσιν* „Erwerbung“, nicht „Besitz“ bezeichnen würde. Wahrscheinlich jedoch ist einfach *καὶ κτήσις* als Dittographie zu Z. 15 f. ganz zu entfernen.

Es folgt nun 1256 a, 19 — b, 22 eine lange Auseinandersetzung, daß von der Verschiedenheit der Nahrung auch die der Lebensweisen abhängt, und daß die hieraus fließende Verschiedenheit der letzteren die einzig natürliche und der durch sie geschaffene Besitz gleichfalls ein solcher sei, indem die Natur selbst dafür sorgt, daß die nöthige Nahrung zu finden ist; alle anderen Geschöpfe sind des Menschen wegen da und liefern ihm auch alle übrigen nothwendigen Lebensbedürfnisse, wie z. B. Kleidung und Geräthschaften oder leisten ihm die nöthigen Dienste (s. 1256 b, 17—20). Damit hat denn nun Aristoteles aus dem Bereich der Nahrung auch schon in das des sonstigen natürlichen Besitzes hinübergegriffen, und obwohl er erklärt hat zuerst (*πρῶτον* 1256 a, 17) untersuchen zu wollen, ob die auf die Nahrung bezügliche Erwerbskunde ein Theil der Oekonomie sei (s. o.), obwohl man also darnach erwartet, er werde nachher auch noch hinsichtlich der auf Wohnung, Kleidung u. dgl. bezüglichen die gleiche Untersuchung führen, so fragt sich doch, ob die letztere Untersuchung nicht schon einschließlicly mit in jener ersteren enthalten und nach der letzteren Richtung hin wirklich Nichts weiter hinzugefügt ist. Und die Bezeichnung der „ökonomischen“ Erwerbskunde bloß durch *ἢ περὶ τροφῆν* c. 9. 1458 a, 17 f. so wie die ganz ähnliche Stelle ebend. c. 10. Z. 35 ff. machen dies sogar wahrscheinlich. Auch reicht die gegebene obige Auseinandersetzung zu der Folgerung aus, daß eine bestimmte Art von Erwerbskunde ein Theil der Oekonomie sei (1256 b, 26 ff.), wofern man den Ausdruck „Theil“ nur in dem obigen unbestimmteren Sinne faßt. Dennoch ist vor 1256 b, 23 wohl eine Lücke anzunehmen. Thut man dies nicht, so kann allerdings der Sinn der folgenden Worte, wie Hampe (S. 16 f.) gut gezeigt hat, nur dieser sein: weil die Natur alle übrigen Geschöpfe zum Lebensunterhalt des Menschen bestimmt hat, so gehört zum natürlichen Erwerb auch die Jagd, und weil auch der Krieg ein Theil der Jagd ist, so auch derjenige Krieg, welcher geführt wird, um Menschen, die von Natur (*φύσει*) Sklaven sind, auch factisch (*νόμῳ*, s. c. 6) zu solchen zu machen. Allein bevor man sich entschließt einen so groben Krugschluß, bei welchem sich freilich auch Schmitzer beruhigt zu haben scheint, dem Aristoteles aufzubürden, sollte man billig sich doch erst doppelt und

dreifach besitzen. Und nun noch obendrein, wie nahe lag ihm, wie ganz unmittelbar an den vorangehenden Schlußgedanken, daß Pflanzen und Thiere von Natur der Menschen wegen da seien, reichte sich eine durchaus andere und ungleich treffendere Begründung, die nämlich, daß ebenso die unvollkommeneren Menschenrassen von Natur zum Nutzen der vollkommeneren bestimmt seien! Nichts Anderes ist ja der kurze Sinn der langen Auseinandersetzung des 5. und 6. Capitels. Sollte also wohl Aristoteles dieselbe gegeben haben, um nun hier, wo es Zeit war, keinen Gebrauch von ihr zu machen! Vielleicht begann die ausgefallene Begründung gleichfalls mit *διὸ καὶ*, und eben dies verschuldete ihren Ausfall. Es ist wahr, die Annahme einer solchen Güte zieht wohl auch noch die einer Verletzung nach sich: die Worte *ἢ γὰρ θηρευτικῆ μέρος αὐτῆς* (3. 23 f.) sind sonach hinter *θηρία* hinabzurücken oder sie sind wenigstens nunmehr mit Bojesen (Bidrag til Fortkløiningen af Aristoteles's Boger om Staten I. Kopenh. 1844. 8. S. 12 f.) als Parenthese zu betrachten und *ἢ* auf *πολεμικῆ* zurückzubeziehen. Allein dafür entsteht hiedurch auch der, wie schon Bojesen bemerkt hat, ungleich vernünftigerer Gedanke, daß die Jagd eine Art Krieg, als daß der Krieg eine Art Jagd ist, was zwar allenfalls von der hier in Rede stehenden, aber doch nicht von jeder Art von Krieg gesagt werden kann, z. B. von keinem Befreiungskriege. Daß der Erwerb der Nahrung durch den Raub 1256 a, 36 ff. mit zur Jagd gerechnet wird, ist eine andere Sache, denn um die Nahrung handelt es sich eben hiebei ganz und gar nicht, verzehrt sollen ja die Sklaven nicht werden. Die Stelle in Platons Soph. p. 222 B. C. ist aber, wie Hampe hätte wissen sollen, ihrem ganzen Zusammenhange nach so angethan, daß sich aus ihr für ernst wissenschaftliche Eintheilungen Nichts gewinnen läßt.

Mit Recht verwirft Schnitzer (S. 506 f.) die Aenderungen, welche Hampe (S. 18 f.) 1256 b, 26 f. vornehmen will. Allein von seinen eigenen gelinderen Verbesserungsvorschlägen ist keiner recht befriedigend: *δι' ὃ* (oder *εἰς ὃ* oder *περὶ ὃ*) statt *ἐστὶν ὃ* paßt, wie man es auch erklären mag, nur zu *ποριζέειν ὅπως ὑπάρχει*, nicht aber zu dem andern Gliede der Disjunction *ἢτοι ὑπάρχειν*, und der andere Vorschlag *ἐστὶν δ' ὃ* hat das von Schnitzer selbst geltend gemachte Bedenken gegen sich, daß statt *δ'* es *γὰρ* heißen müßte, was doch in der That nur dann, wenn es im Zusammenhange auf die Hervorhebung der causalen Bedeutung nicht so sehr ankommt, mit *δὲ* vertauscht werden kann<sup>2)</sup>. Kurz, es scheint nur die Wahl zu bleiben,

2) Daher möchte ich denn auch fast glauben, daß c. 2. 1253 a, 23 *γὰρ* statt *δὲ* zu schreiben sei. Denn nachdem hier zweimal hinter einander die strenge Form inne gehalten war den Grund immer wieder durch *γὰρ* zu begründen, ist es entschieden verwirrend das dritte Mal davon abzuweichen, um nur nicht vier *γὰρ* statt bloß drei hintereinander zu erhalten.

ob man mit  $\chi\eta\rho\tau$   $\delta$  vor  $\tau\eta\varsigma$   $\omicron\lambda\kappa\nu\omicron\nu\omicron\mu\iota\kappa\eta\varsigma$  zurückssetzen (oder ganz tilgen?) und  $\gamma\acute{\alpha}\rho$  hinter  $\delta\epsilon\tilde{\iota}$  einfügen oder mit Rassow  $\delta$   $\delta\epsilon\tilde{\iota}$  —  $\nu\pi\acute{\alpha}\rho\chi\eta$  an das Ende des ganzen Satzes hinabrücken und zugleich  $\alpha$  statt  $\delta$  und  $\delta\tilde{\iota}$  statt  $\delta\tilde{\omega}\nu$  schreiben will.

Wie dem nun aber auch sein mag, schwerlich wird Jemand nach dem Vorstehenden noch den dritten Grund von  $\text{Hampke}$  gelten lassen, die ganze Auseinandersetzung des 8. Cap. und dieser Schluß desselben zeige deutlich, daß die  $\kappa\tau\eta\mu\iota\kappa\eta$  nur den natürlichen Erwerb umfasse, nicht die ganze Erwerbskunde. Als ob nicht, wenn der bezeichnete Krieg allerdings zu dem ersteren gehört, deshalb auch im letzteren Falle eben so gut gesagt werden könnte:  $\eta$   $\text{πολεμικ}\eta$   $\kappa\tau\eta\mu\iota\kappa\eta$   $\pi\omega\varsigma$   $\epsilon\sigma\tau\iota$  „auch die Kriegskunde wird so zu einer Art von Erwerbskunde“, zumal da noch  $\phi\upsilon\sigma\epsilon\iota$  besonders dabei steht: „zu einer von der Natur angewiesenen Art.“

Schwierigkeiten nach einer andern Richtung hin macht nun aber die Parallelstelle c. 7. 1255 b, 37 ff. Richtig bemerkt Schnitzer (S. 501), daß der Zusammenhang hier geradezu fordere, was  $\text{Hampke}$  (S. 18) nur als eine Möglichkeit hinstellt,  $\delta\omicron\upsilon\lambda\omega\nu$  zu  $\eta$   $\kappa\tau\eta\mu\iota\kappa\eta$  zu ergänzen<sup>3)</sup>. Dann heißt  $\omicron\lambda\omega\nu$  nicht „zum Beispiel“, sondern, wie oft bei Aristoteles<sup>4)</sup> (s. z. B. gleich 1256 a, 36), so viel als „nämlich“. Dann kann aber auch Schnitzer's Aenderung (S. 514 f.) des  $\eta$  3. 38 in  $\eta$  nicht richtig sein, denn die Sklaven werden ja. doch nicht entweder durch Krieg oder durch Jagd erworben. Wer daher an die vor 1256 b, 23 von mir angenommene Lücke nicht glaubt, der wird durch Tilgung des anstößigen  $\eta$  Hilfe zu schaffen haben, wo denn das folgende  $\eta$  so viel heißen würde als „oder mit andern Worten“ oder, wie  $\text{Hampke}$  (S. 17) erklärt, „oder allgemeiner“. Hart genug freilich bleibt es, auf diese Weise das  $\delta\iota\kappa\alpha\iota\alpha$  nur auf  $\text{πολεμικ}\eta$ , nicht auch auf  $\text{θηροετικ}\eta$  beziehen zu sollen, während bei Schnitzer's Aenderung diese beschränkte Beziehung sich von selbst versteht. Ob ferner eine solche hinzugefügte Erläuterung wie  $\eta$   $\text{θηροετικ}\eta$ , die wenigstens an dieser Stelle den zu erläuternden, schon an sich vollständig klaren Begriff um Nichts klarer macht, dem Aristoteles zuzutrauen sei, ist eine andere Frage. Auch der Ausdruck  $\delta\iota\kappa\alpha\iota\alpha$   $\text{πολεμικ}\eta$  „gerechte Kriegskunde“ statt „Kunde gerechten Krieges“ ist sonderbar, die Setzung eines Komma hinter  $\delta\iota\kappa\alpha\iota\alpha$  aber, wie

Umgekehrt möchte ebend. 3. 15 und c. 13. 1260 a, 9  $\delta\epsilon$  für  $\gamma\acute{\alpha}\rho$  zu setzen sein, indessen dies bedarf einer eingehendern Begründung, als ich sie hier geben kann. Ein Schwanken der Handschriften selbst zwischen  $\gamma\acute{\alpha}\rho$  und  $\delta\epsilon$  zeigt sich c. 3. 1253 b, 23, wo die alte Uebersetzung  $\delta\epsilon$  gelesen zu haben scheint. Auch VIII, 5. 1340 b, 7 ist entweder mit derselben  $\gamma\acute{\alpha}\rho$  einfach wegzulassen oder mit Paris. 2042  $\delta\epsilon$  zu schreiben.

3) Anders hat auch wohl  $\chi\eta\rho\tau$  Etades sur Aristote, Paris 1860. 8. S. 11 Nichts gemeint, obwohl Schnitzer und  $\text{Hampke}$  ihn nicht so verstehen.

4) Was  $\text{Hampke}$  (S. 17) freilich nicht zu wissen scheint.

zuletzt noch Schnitzer gezeigt hat, erst recht sinnwidrig. Dazu kommt, daß es sich doch verständigerweise nur darum handeln konnte, diese *κτητική δούλων* von der *χρηστική δούλων* oder *δεσποτική* (3. 31) zu unterscheiden, nicht aber, wie es durch *ἀμφοτέρων τούτων* (3. 37 f.) geschieht, auch von der *δουλική* (3. 23 ff.), mit der sie ja selbstverständlich nicht das Allermindeste zu thun hat. Denn die *δουλική* ist ja gar nicht Sache des *δεσπότης*, sondern der Wenigen, welche sie etwa lehren, und der Sklaven, welche sie ausüben. Was hier wirklich zur Sache gehört, ist schon vorher in den Worten *ὁ γὰρ δεσπότης — δούλοις*, 3. 31—33 hinlänglich ausgesprochen. Und so kann ich mich des Verdachtes nicht erwehren, daß der ganze Satz *ἢ δὲ κτητική — θηρευτική* oder doch zum Wenigsten das *ἢ θηρευτική* eine in den Text gedrungene Randbemerkung ist, die aus 1256 b, 23 ff. floß und dann freilich dort schon denselben lückenhaften Text voraussetzt. Auch so ist nach dem Obigen das zweite *ἢ* noch besonders zu tilgen.

So bleibt denn eine einzige Stelle übrig, in welcher die *κτητική* allerdings als ein Theil der *οἰκονομία* bezeichnet, c. 4. 1253 b, 23 f., also allerdings nur auf den natürlichen Erwerb bezogen wird. Dies ist aber eine sehr begreifliche Ungenauigkeit des Ausdrucks an einer Stelle, an welcher noch gar nicht zu Tage getreten ist, ob es auch einen künstlichen, nicht zur Haushaltung gehörigen Besitz giebt, und an welcher auf diese Unterscheidung noch gar Nichts ankommt. Hieraus sind also weiter gar keine Folgerungen zu ziehen. Ja, es ist nicht zu leugnen, daß wenigstens diese Stelle, für sich genommen, auch eine ganz andere, gerade entgegengesetzte Deutung zulassen würde, nämlich die *Ö t t l i n g s* (S. 385 f. seiner Ausg.), nach welcher *κτητική* überhaupt eine noch weitere Bedeutung als die von mir angenommene haben und die ganze Lehre vom Besitz bezeichnen soll, von welcher die Lehre vom Gebrauch (*χρηστική*) und vom Erwerb desselben (*χρηματιστική*) selbst noch wieder die Theile sind. Mit dieser Auffassung stehen aber nach dem Obigen alle andern Stellen in einem allzu entschiedenen Widerspruch.

Von dem künstlichen Reichthum handelt nun das 9. Cap. genauer, auf welches ich hier nach den Bemerkungen von *Hampke* und den fast durchweg richtigen Gegenbemerkungen von *Schnitzer* mit Ausnahme von einigen Stellen nicht näher einzugehen brauche. 1257 a, 23—25 will *Hampke* (S. 5 f.) das *κατὰ τὴν ἀλλαγὴν* zu *ἐτέρων* hinaufstellen, allein es ist an seinem überlieferten Platze und zwar (was gegen *Schnitzer* S. 507 bemerkt sei) in Beziehung auf *ποιεῖσθαι τὰς μεταδόσεις* unentbehrlich, denn eine gegenseitige Mittheilung (*μετάδοσις*) der Lebensbedürfnisse kann durch die Vermittlung des Geldes ebenso gut wie unmittelbar durch den Tausch geschehen; das *οἱ δὲ κεχωρισμένοι — ἐτέρων* aber ist meines Erachtens durch *Koraes* richtig geheilt, der *ἐστέροντο* statt *ἐτέρων* schrieb. — Weit schwieriger ist mit der von *Hampke* (S. 6 f.) wie

von Schnizer (S. 513 f.) gleich sehr ohne Erfolg behandelten Stelle 1257b, 5—10 ins Reine zu kommen. Keiner von Beiden hat gesehen, daß durch den mit *καὶ γὰρ* eingeführten Satz ein vollständiger Cirkel in der Begründung entsteht, gleich viel, ob man dieselbe bloß auf *ποιητικὴ γὰρ — χρημάτων* oder auf den ganzen vorangehenden Satz bezieht. Daher haben Gifanius und Schneider sehr weise daran gethan das *γὰρ* hinter *καὶ* zu streichen. Aber selbst bei dieser bloßen Anreihung durch *καὶ* bleibt es noch immer im höchsten Grade seltsam, wenn erst gesagt wird: „daher stellt man denn auch vielfach der Erwerbskunde die Aufgabe vorzugsweise viel Geld zusammenzuschlagen, so fern sie ja doch eben Reichthum und Vermögen schaffen solle“ und dann: „und vielfach setzt man den Reichthum in den Besitz vielen Geldes, weil Erwerb und Handel ja eben darauf, solches zusammenzuschlagen gerichtet seien“. Jedermann erwartet doch wohl statt dieses zweiten Satzes vielmehr einfach: „denn auch den Reichthum setzt man vielfach eben in den Besitz vielen Geldes“. Man sieht also, wenn die Worte *διὰ τὸ περὶ — κατηλικήν* fehlten, würde Alles, auch das *καὶ γὰρ*, in der Ordnung sein. Welche großen Bedenken es hat sie für unächt zu erklären, ohne daß man anzugeben vermag, woher sie denn entstanden sind, weiß ich recht wohl, und ich werde Jedem dankbar sein, der mir einen anderen wirklich zum Ziele führenden Weg zeigt. Daß auch das erste *χρημάτων* §. 7 zu beseitigen ist, indem der Sinn vielmehr verlangt *νομίσματος* zu *πλήθος* hinzuzudenken, erkannte Koræes. Dagegen ist es dann wohl nicht gerade nöthig mit Schnizer das *καὶ* vor dem zweiten *χρημάτων* §. 8 zu tilgen. — Endlich 1257b, 30 f. empfiehlt sich wohl die von Schnizer (S. 507 f.) wie schon früher von Vojesen (S. 19) vorgeschlagene Ausmerzung von *ὃν χρηματιστικῆς* am Meisten, aber daß unmittelbar hinter einander *οἰκονομικῆς* erst als Objectiv und dann als Substantiv und noch dazu Letzteres in dieser Weise in einem begründenden Satze gebraucht sein sollte, will mir nicht in den Sinn, es dürfte das zweite Mal mit drei jungen Pariser Handschriften (P<sup>4</sup>, 1857, 2043) *οἰκονομίας* zu schreiben sein. Den ganzen Satz hat übrigens Vojesen richtig erklärt und interpungirt.

Erst mit dem 10. Cap. kehrt nun Aristoteles ausgesprochenermaßen zu der am Anfang gestellten Aporie zurück, ob die Erwerbskunde, so weit sie überall zur Haushaltungskunde in Beziehung steht, derselben wirklich, wie dies Verhältniß bis jetzt bezeichnet worden ist, als Theil oder vielmehr genauer nur als Hülfswissenschaft angehört. Was nun aber Schnizer (S. 505) zu Gunsten der Meinung, daß der Philosoph auch hier noch endgültig sich für die erstere Annahme entscheide, gegen *ἄμπε* vorbringt, trifft theils gar nicht die Sache, theils ist es nicht einmal richtig. Denn c. 11. 1258b, 15 steht nicht, der Hausverwalter müsse gewisser praktischer Theile der „eigentlichen“ (*οἰκειότητος* ebend. §. 20), d. h. der haushälterischen Erwerbs-

kunst kundig sein, sondern nur im Allgemeinen, es gehöre zu dieser haushälterischen Erwerbskunst, daß man der und der praktischen Dinge, daß also der haushälterisch=Erwerbskundige derselben kundig sei. Man mag indessen überdies gern zugeben, daß Aristoteles dies auch von dem Haushaltkundigen verlangt, so ist damit ja die Frage, ob als Theil oder als bloße Hülfswissenschaft der Haushaltungskunde, noch durchaus nicht entschieden. Hamptke hat sich ferner auch nicht sowohl darauf berufen, daß diese Frage zwar aufgeworfen, aber nirgends beantwortet sei, als vielmehr (S. 11 f.) darauf, daß Aristoteles selbst sie im 10. Cap. ausdrücklich dahin beantwortet, daß der Haushalter es mit dem Erwerb nur in so fern zu thun habe, daß gerade so wie der Herrscher auf den Gesundheitszustand im Staat zu achten hat, um, wenn es schlecht steht, nicht selbst zu curiren, sondern die Aerzte anzuweisen, auf daß sie Hülfe schaffen, daß also gerade so der Haushalter darauf zu achten hat, ob ausreichender Besiß für den Haushalt vorhanden ist, um, wenn Etwas fehlt, die Anweisung zu ertheilen, daß dies Fehlende ergänzt werde. Und darin hat ja Hamptke entschieden vollständig Recht. Er hat es im Wesentlichen auch darin, wenn er folgert, daß eben darnach auch die haushälterische Erwerbskunst nur eine dienende Kunst sei für die eigentliche Haushaltung. Ja, man muß hinzufügen: derselbe Grund, mit welchem Aristoteles die Sinerleiheit beider c. 8. 1256 a, 10 ff. von vorn herein abweist, daß erwerben etwas Anderes sei als gebrauchen, beweist ja zugleich auch bereits, daß die erwerbende Kunst auch nicht im strengen Sinne Theil der gebrauchenden sein kann. Beziehungsweise aber ist und bleibt es doch: der Herrscher kann freilich nicht zugleich die Arzneiwissenschaft inne haben, um die Aerzte zu controliren, aber der Haushalter muß selber zugleich Erwerbskundiger sein, muß wissen, wo und wie der fehlende Besiß an Nahrung, Vieh u. s. w. in der besten Güte am Wohlfeilsten herbeizuschaffen ist, sonst geht sein ganzes Hauswesen zu Grunde. Hält man nur dies fest und deutet man die Entscheidung des Aristoteles, hierin Hamptke ergänzend, in diesem Sinne, so braucht die Uebereinstimmung des Ersteren mit sich selbst nicht erst durch die gewaltsamen Conjecturen des Letzteren hergestellt zu werden. Was nicht ausdrücklich beantwortet ist, das ist allein die Frage, was für eine Art von *πνηρειακή* denn die natürliche Erwerbskunst für die Haushaltung ist, ob sie ihr die *όργανα* oder aber die *έλη* liefert, c. 8. 1256 a, 5 ff. Indirect liegt indessen die Antwort hierauf bestimmt genug in Stellen wie c. 8. 1256 b, 35 ff. c. 9. 1257 b, 23—38 gegeben, vgl. c. 4.

Nun bleibt aber allerdings noch eine Schwierigkeit zurück, welche theilweise von Zeller (Phil. d. Gr. 2. Aufl. II b. S. 539 mit Anm. 5), vollständiger aber nur von Göttling erkannt worden ist, wenn auch dessen oben bereits erwähnter Lösungsversuch nicht gelungen ist. In c. 3. 1253 b, 8 ff. wurden zunächst drei Theile der Oekonomie

unterschieden, die Lehre vom Verhältniß des Vaters zum Sohn (*πατρική*), des Mannes zur Frau (*γαμική*), des Herrn zum Sklaven (*δεσποτική*), und die Frage aufgeworfen, ob sich zu ihnen als vierter noch die Lehre von Erwerb (*χρηματιστική*) geselle. Bald zeigt sich, daß auch der Sklave nur ein Theil des zum Haushalt erforderlichen Besitzes ist, c. 4. c. 8 Anf. vgl. c. 2. 1252 b, 10 ff., daß aber erwerben und gebrauchen verschiedene Dinge sind (c. 8. 1256 a, 10 ff. c. 7. 1255 b, 31 ff., s. v.), und daß die Lehre vom Verhältniß des Herrn zum Sklaven, die *δεσποτική ἐπιστήμη* mit der vom richtigen Gebrauch und der richtigen Behandlungsweise (*χρηστική*) des Sklaven zusammenfällt (c. 7. a. a. O.). Davon würde denn die nothwendige Consequenz sein, daß der dritte Theil der Haushaltungskunde neben der Lehre vom väterlichen und vom ehelichen Verhältnisse die von dem Gebrauch und der Instandhaltung des häuslichen Besitzes (*ἡ σπουδή . . . περὶ τὴν ἀρετὴν . . . τῆς κτήσεως* c. 13 Anf.), daß von ihr die *δεσποτική*, so weit sie nicht, wie sich allerdings zeigen wird, hinterher doch noch wieder eine umfassendere Bedeutung gewinnt, selbst erst wieder ein Glied ist, und daß genauer zu ihr die Lehre vom Erwerb dieses Besitzes, die *χρηματιστική* oder *κτητική*, als Hülfswissenschaft gehört. Allein nirgends findet sich in dem überlieferten Texte so Etwas auch nur angedeutet. Und doch würde erst so die Behauptung *Leichmüller's* (die Einheit der aristot. Eudämonie, Petersb. 1859. 8. S. 148) vollbegründet sein, daß Aristoteles c. 4—7 „gut systematisch“ den Theil wegen des Ganzen, den Sklaven wegen des Besitzes, untersuche und durch die Erörterungen über den wahren Reichthum die vorläufige Nebenordnung der *δεσποτική* neben die *πατρική* und *γαμική* so berichtige, daß überhaupt die Lehre vom Verhältniß des Herrn zum

5) Ich kann *Hampke* (S. 3) trotz den Gegenbemerkungen *Schnitzers* (S. 510) nur darin beipflichten, daß hier *β. 10* mit *Αρετιν* auf Grund von c. 12. 1259 a, 37 (s. u.) *πατρική* statt *τεχνολογητική* zu schreiben ist: *τεχνολογητική* könnte nur heißen „die Lehre von der Kinderzuegung“, und so gut es absurd wäre diesen deutschen Ausdruck für „die Lehre vom Verhältniß des Vaters zu den Kindern“, eben so gut würde es absurd sein, man sage was man wolle, den griechischen in dieser letzteren Bedeutung zu gebrauchen. Ferner aber ist es einfach nicht wahr, daß *πατρική* schon vor Aristoteles in derselben gebraucht worden war, denn Aristoteles selbst sagt ausdrücklich das Gegentheil: *καὶ γὰρ αὐτὴ οὐκ ὀνόμασται ἰδίῳ ὀνόματι* „auch für diese Disciplin giebt es bisher keinen eigenen Namen“. Endlich hätte *Hampke* auch gar nicht nöthig gehabt die Verderbniß von *τεχνολογητική* aus *πατρική* für unbegreiflich zu erklären, denn warum konnte nicht *πατρική* erst in *πονητική* verderbt und dann dies durch eine vermeintliche Verbesserung in *τεχνολογητική* verwandelt werden! Uebrigens dürfte hier doch wohl überdies *β. 11 δὴ* statt *δ'* und *β. 12 εἶ* statt *δέ τι* zu schreiben sein, auch der Anstoß, den *Zeller* an dem unmittelbar auf diese letzten Worte folgenden *μέρος* nimmt, ist wohl nicht ohne Grund und vielleicht dies *μέρος* nur durch Dittographie entstanden.

Mus. f. Philol. N. F. XX.

Besitz in ihrer richtigen Unterordnung unter beide erscheine. Nun hat aber Aristoteles selbst sonach ausdrücklich seine dahin gehende Absicht ausgesprochen. Er wolle, sagt er c. 3. 1253 b, 14 ff., zuerst vom Herrn und Sklaven handeln, einmal weil die richtige Auffassung dieses Verhältnisses nach einer zweifachen Richtung hin am Meisten im Argen liege (*καὶν εἶ τι πρὸς τὸ εἰδέναι — βίαιον γὰρ*, 3. 16—23), sondern aber auch weil die Erörterung dieses Verhältnisses den Weg bahnte zu der vom notwendigen Lebensbedarf überhaupt (*ἵνα τὰ τε πρὸς τὴν ἀναγκαίαν χρείαν ἴδωμεν* 3. 15 f.<sup>6</sup>), dessen Theil eben auch der Sklave ist (c. 4), so daß also von da aus auch die obige Frage beantwortet werden soll, wie denn die Lehre vom Erwerb dieses und überhaupt alles Besitzes zur Haushaltskunde stehe. Und ganz dieser Disposition entsprechend verfährt denn auch Aristoteles. Er beseitigt zuerst die beiden Irrthümer, welche er in Bezug auf die Sklaverei namhaft gemacht hat, nämlich einmal in Betracht der Frage nach ihrer Berechtigung (c. 5. 6) und dann die Identifizierung der *δεσποτικὴ* mit der faktischen *δεσποτεία* und mit der *οἰκονομική*, *βασιλική* und *πολιτικὴ* von Seiten Platons (c. 7), und geht hierauf wirklich zu der Lehre vom Besitz und seinem Erwerb im Allgemeinen über (c. 8—11). Faßt man nun ferner auch nur die eigenthümliche Art ins Auge, in welcher das 13. Cap. in seinem Anfange sich selbst und damit auch das 12. zu eben diesen letzteren Ausführungen in Beziehung setzt (vgl. Thurot S. 14 ff.), so ist es ganz im Geiste des Aristoteles gedacht, wenn Götting die ganze Oekonomie zunächst in zwei Theile theilt, die Lehre von der Beherrschung und die von der Erhaltung des Hauses oder vom Gebrauch u. s. w. des Besitzes. Zu ersterer gehören die *πατρικὴ* und die *γαμικὴ*; die *δεσποτικὴ* nimmt, was Götting nicht richtig erkannt hat, eine Mittelstellung ein, und zerfällt in zwei Abtheilungen, von denen die eine der ersteren und die andere der letzteren angehört, so fern die Sklaven, obwohl ein Theil des Besitzes, doch zugleich Menschen oder Personen sind und also nicht bloß gebraucht, sondern auch beherrscht sein wollen. Und zwar ist noch c. 13 die Herrschaft und zwar vorwiegend über die freien Glieder der Familie die Hauptaufgabe des Hausvaters, für den Gebrauch und die Benutzung der Sklaven — und also wohl überhaupt für die ganze Vermögensverwaltung — kann er sich einen Gehülfen, einen Haushofmeister halten, c. 7. 1255 b, 35 ff., wenn anders er reich genug dazu ist. Denn der Besitz ist zwar Theil des Hauses, c. 4 Anf., aber doch nicht im strengen Sinne, sondern genauer gesprochen nur „Werkzeug“ (*ὄργανον*), c. 4. 1253 b, 26—1254 a, 8, bloße Bedingung (*ὡν οὐκ*

6) Der richtige Sinn dieser Worte und ihr wahrer Zusammenhang mit dem Vorausgehenden und Folgenden ist freilich gar arg u. A. von Schnitzer in seiner Uebers. und von Conring in seiner Ausg. verkannt worden.

ἀνευ, vgl. VII, 8) für das Bestehen desselben. Wahrhaft organische Glieder oder Theile des Hauses sind nur Mann, Weib und Kind, nicht der Sklave. Immer aber bleibt es Sache des Hausherrn seine Herrschaft über den Sklaven in eigener Person dahin zu üben, daß er diejenigen höheren Tugenden in ihm ausbildet, deren der Sklave überhaupt fähig ist, und ohne welche er auch zu seiner dienstlichen Tüchtigkeit nicht gelangen kann, c. 13. 1260b, 3 ff. Diese letztere ihm beizubringen, aber ist gar nicht Sache der δεσποτική, sondern der δουλική, c. 7, 1255b, 22 ff. c. 13. 1260b, 4 f. ἀλλ' οὐ τὴν (oder τὸν τὴν aus P<sup>3</sup> und 1857?) διδασκαλικὴν ἔχοντα τῶν ἔργων (wo daher schon deshalb mit Recht Gifanius das folgende δεσποτικὴν verworfen hat). Sollte nun aber nach diesem Allen wohl Aristoteles selbst unterlassen haben ausdrücklich anzudeuten, was wir hiernach von ihm zu hören erwarten? Die Frage ist entschieden verneinend zu beantworten, da im Anfange des 12. Cap. hinter eben den Worten, mit denen Aristoteles wieder auf jene anfängliche Dreitheilung der Oekonomie zurückkommt, ἐπεὶ δὲ — γαμικῆ, 1259 a, 37—39, eine schon von Conring erkannte, aber erst von Thurot wirklich erwiesene und auf Grund des Anfangs von c. 13 dem Sinne nach annähernd ausgefüllte Lücke ist. Diese Ausfüllung erhält nunmehr nach dem Obigen noch eine nicht unbeträchtliche Vervollständigung, obwohl es unmöglich bleibt den in ihr verfolgten Gedankengang genauer zu vermuthen. Der Rest des 12. Cap. bildet gewissermaßen, wie schon Schneider sah, eine Parenthese, der Anfang des 13. schließt sich nach dem Bemerkten deutlich an das Ausgefallene an. Und so wird man auch nicht mehr mit Zeller behaupten können, daß die gesammten Erörterungen über Erwerb und Besitz, c. 8—11, nur ziemlich lose eingefügt seien.

Die Tendenz, die Herrschaft über das Haus als das Wichtigste seiner Betrachtung erscheinen zu lassen, verräth Aristoteles übrigens von vorn herein dadurch, daß er die letztere schon gleich anfangs an die Polemik gegen die obigen Ansichten Platons anknüpft, c. 1. 1252 a, 7 ff. Platons Idealstaat geht dahin die Vollbürger zu einer einzigen großen Familie zu machen, II, 2—5. 1263 b, 41. c. 6. Anf. und 1265 a, 3—10, und den Wissenden, den Philosophen, für den wahren Herrscher zu erklären, gleichviel ob er thatsächlich gar Nichts, ob er bloß Sklaven oder auch Freie, ob ein Haus oder einen Staat, und ob er sie als König oder als republikanischer Staatsmann zu beherrschen hat, Plat. Staatsm. p. 258 E—259 D.<sup>7)</sup> Das also ist der

7) Wer den unmittelbaren Zusammenhang in's Auge faßt, in welchen Aristoteles sonach das in der platonischen Politie und das im Politikos Ausgeführte setzt, wird gestehen müssen, daß derselbe der neuerdings von Schaarschmidt (Rhein. Mus. N. F. XVIII. S. 1 f. XIX. S. 63 ff.) aufgestellten und von Ueberweg gutgeheißenen Hypothese, der letztere

Hauptzweck des ganzen ersten Buches der aristotelischen Politik zu zeigen, daß Haus (Familie) und Staat zwei specifisch verschiedene Dinge, die Erhaltung der Familie aber wesentliche Bedingung für die des Staats ist, daß es ein Anderes ist über Sklaven, ein Anderes über Freie zu herrschen, und demnach die Tyrannis oder Despotie noch gar keine wahre Staatsform ist, daß aber auch die königliche Herrschaft nach Art des Vaters über die Kinder nur als eine patriarchale, erst den Uebergang aus der niedern Gemeinschaft des Hauses in die höhere des Staates bezeichnende angesehen werden kann (c. 2. 1252 b, 20 ff. c. 7. 1255 a, 18 ff. c. 12. 1259 a, 39—b, 17), und daß endlich die wahrhaft „staatliche“, d. h. freistaatliche Herrschaft im Keime sich innerhalb des Hauses nur in dem Verhältniß des Gatten zur Gattin zeigt, aber selbst hier nur im Keime, denn ein wahrer Staat ist erst da, wo eine Herrschaft nicht bloß über Freie, sondern auch über Gleiche Statt findet, c. 12. 1259 b, 3—8. c. 7. 1255 b, 20. So entwidelt sich das erste Buch die Grundzüge, welche in den folgenden zur genaueren Ausführung gelangen.

Und nun noch eine Bemerkung allgemeinerer Art. Wie das Vorstehende zeigt, fühle ich mich durchaus als Mitschuldigen von Thurot und Hampe, denen Schnizer (S. 500. 510) ihre Annäherung an die kritischen Principien Conrings zum Vorwurfe macht. Ich meine aber, schon das Ausgeführte beweist, daß diese Principien noch keineswegs mit der falschen Anwendung fallen, die Conring vielfach vor ihnen gemacht hat, und daß auch diese Anwendung keineswegs eine so durchweg verkehrte ist, daß man nicht hie und da von dieser „etwas veralteten Auctorität“ auch in dieser Hinsicht immer noch lernen könnte. Gewiß ist die Auslegung und Kritik der aristotelischen Politik seitdem im Großen und Ganzen „fortgeschritten“, aber wenn in unsern neuesten Ausgaben von Lücken, Interpolationen und Versehungen nicht viel zu spüren ist, so wird nach Schnizers eigenen Zugeständnissen der Zweifel erlaubt sein, ob auch darin ein Fortschritt oder nicht vielmehr ein Rückschritt zu erkennen sei. Daß man zu diesen „Nothbehelfen“ nicht da zu greifen habe, wo der „Text ganz gesund ist“, wird Niemand in Abrede nehmen, allein nur gerade darum, an welchen Stellen er es ist oder nicht und an welchen er so oder so krank ist, dreht sich ja der Streit, der, wenn er nur von allen Seiten mit gründlicher Erwägung geführt, sich auch hier allein als der Vater der Dinge bewähren wird. So lange aber Fragen, wie manche der von mir im Obigen sei es richtig sei es verkehrt gelöst und gar viele andere, die ich hinsichtlich vieler anderen Stellen noch

Dialog stamme nicht von Platon selbst, sondern von einem Platoniker her, der zwischen Platon und Aristoteles zu vermitteln suchte, sehr wenig günstig ist.

auf dem Herzen habe<sup>8)</sup>, zum Theil noch gar nicht einmal aufgeworfen sind, mögen wir uns doch ja hüten allzu viel von unserer „fortgeschrittenen“ Kritik und Interpretation, allzu viel davon zu reden, daß wir es schon so herrlich weit gebracht, vielmehr uns nur recht zum Bewußtsein bringen, wie kläglich es noch mit unserm Verständnisse dieser Schrift, einer der bedeutendsten in der politischen Litteratur aller Zeiten, bestellt ist.

Greifswald.

Dr. Susemihl.

8) Ein Beispiel, wie sogar eine meines Erachtens ganz offenbare Glosse (zu *ὁμογύλακτας*) noch ganz unangefochten im Texte steht, bietet c. 2, 1452 b, 18 das *παῖδας τε καὶ παίδων παῖδας*. Und was sollen ebend. 3. 34 f. eigentlich die Worte *ἐτι τὸ οὐ ἔνεκα καὶ τὸ τέλος βέλτιστον ἢ δ' αὐτάρακεια τέλος καὶ βέλτιστον* oder vielmehr, wie die Handschriften (außer P<sup>1</sup>) und die alte Uebersetzung geben, *καὶ τέλος καὶ βέλτιστον* an sich und in diesem Zusammenhange heißen? Schneizer übersetzt: „nun ist aber das Selbstgenügelein Endzweck und zwar der allerbeste“. Das steht ja aber nicht da, und wenn ja, woran soll denn dieser Gedanke in seiner Einführung durch *ἐτι* sich anschließen? An *οἶον γὰρ* z. t. λ. oder an *τέλος γὰρ αὐτῆ* z. t. λ. oder an *διὸ πᾶσα* z. t. λ. oder an *ἢ δ' ἐκ πλείονων* z. t. λ? Man müße eine jede dieser Möglichkeiten, und man wird finden, daß keine stichhaltig ist. Eben so nimmt das zunächst folgende *ἐκ τούτων οὖν* z. t. λ. 1253 a, 1 ff. von diesem Zwischensatz gar keine Notiz und schließt sich unmittelbar an das ihm Vorangehende an. Dazu kommt, daß das zweite Glied *ἢ δ' αὐτάρακεια* — *βέλτιστον* in drei Handschriften ganz fehlt. — Nicht minder steht jetzt 1253 b, 25 in unsern neuesten Texten *καὶ φύσει καὶ πρότερον*, während doch weit besser schon Sylburg, dann Schneider und Koraes beide *καὶ* mit der alten Uebersetzung weglassen und auch sonst schon die handschriftliche Autorität Grund genug dazu bietet, das zweite, völlig sinnlose zu entfernen, vgl. auch 3. 18 f.